



Initiative
KINDERHAUS

VEREIN ZUR FÖRDERUNG
DER WALDORFPÄDAGOGIK
SINDELFINGEN E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Sindelfingen e.V.“
2. Seine Gemeinnützigkeit wurde mit Schreiben vom 07.12.2016 festgestellt, er wurde am 14.03.2017 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt seitdem den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung unter dem Aspekt der Entwicklung zur Gesundheit (Salutogenese) auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gründung und Betrieb der Kindertagesstätte „Waldorfkinderhaus Sindelfingen“ mit dem Verein als Rechts- und Wirtschaftsträger.
3. Ideelle Hilfe bei Gründung und Betrieb verwandter Einrichtungen auf der Grundlage der Waldorfpädagogik
4. Aus- und Fortbildung von ErzieherInnen und MitarbeiterInnen verwandter Einrichtungen sowie anderer pädagogisch interessierter Menschen
5. Förderung und Verbreitung sowie Umsetzung der wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
11. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat. Freistellungsbescheid wurde erteilt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wem die Ziele des Vereins ein berechtigtes Anliegen sind und wer für diese zu ehrenamtlichem Engagement als der Grundlage des Vereins bereit ist. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder verfügen über Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die pädagogischen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter der Einrichtung
 - die vom Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommenen

3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen. Auf Antrag kann einzelnen fördernden Mitgliedern vom Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft zuerkannt werden.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern ist unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft (Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss)

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Prinzipiell ist die Mitgliedschaft im Verein stets freiwillig. Eltern und Mitarbeiter sollten jedoch Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - (1) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand binnen zwei Monaten zum Monatsende
 - (2) durch Tod des Mitglieds
 - (3) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses nach Maßgabe der unter Punkt §4, Abs.4 folgenden Ausführungen
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ihm zur Kenntnis kommt, dass das Mitglied gegen die Vereinssatzung in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder verstößt, oder wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz dreifacher Mahnung, in welcher auch der Ausschluss in Aussicht gestellt wird, im Rückstand ist. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des entsprechenden Schreibens schriftlich Einspruch erheben, der an den Vorstand zu richten ist. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Erfolgt durch den Vorstand keine Abhilfe, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Einspruchsfrist versäumt ist oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Näheres dazu ist in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die freiwilligen Zuwendungen an den Verein und der Mitgliedsbeitrag sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge steuerbegünstigt und werden durch eine Spendenbescheinigung nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Mitarbeiterkollegium
- der Elternbeirat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Das Mitarbeiterkollegium schlägt einen Mitarbeiter als Vorstandsmitglied vor, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Vertreter der einzelnen Vereinsorgane in der Zusammensetzung des Vorstandes ist zu achten.
4. Es können dem Vorstand Beisitzer zugeordnet werden, etwa für eine spätere mögliche Nachrückfunktion.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. a) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 b) Die Förderung des Vereinszweckes
 c) Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein und seine Einrichtungen
 d) Die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern auf Vorschlag des Mitarbeiterkollegiums
 e) Vorschlag der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- f) Die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - g) Die Vorlage eines Entwurfes des Haushaltsplanes an die Mitgliederversammlung
 - h) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - i) Die Erstattung eines Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
 - j) Die Vornahme formaler Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt oder durch eine Gesetzesänderung notwendig werden
 - k) Die Gewährung von Beitragsnachlässen und von Beitragsbefreiungen
 - l) Die Entscheidung über den Fortbestand einer Mitgliedschaft nach §4, Abs.4
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgabenstellung für seine Vorstandsmitglieder fest. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes.
 4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.
 5. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Innen- sowie im Außenverhältnis.
 6. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Vorstandswahl an die Stelle des ehemaligen Vorstandsmitglieds tritt.
 7. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern aus triftigen Gründen nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit das Vertrauen entziehen. Die Ergänzung des Vorstandes erfolgt dann nach Maßgabe von §8, Abs.(6).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt als den Mitgliedern zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
3. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Gegenanträge oder ergänzende Anträge zu bereits bekannten Tagesordnungspunkten sind auf die Tagesordnung zu setzen. Bei allen anderen Anträgen steht dies im Ermessen des Vorstandes.
4. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, die fördernden haben beratende Stimme.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder kraft Gesetz nichts anderes verfügt ist. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied inne.

6. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes sowie Abwahl des Vorstands und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzusetzen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Enthalten sollen sein: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist den Mitgliedern schriftlich per Post oder elektronisch zuzustellen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - c) Entlastung des Vorstands

- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands.
- e) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten etc.)
- f) Beschlussfassung über vom Vorstand eingebrachte Anträge
- g) Beschlussfassung über strittige Themen im Vorstand
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes
- i) Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines/einer Bewerbers/Bewerberin oder den Ausschluss eines Mitgliedes
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Mitarbeiterkollegium

1. Mitglieder des Kollegiums sind alle angestellten pädagogischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Vereins. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Dem Mitarbeiterkollegium obliegt die Ausübung und Gestaltung der pädagogischen Aufgaben, worin es grundsätzlich nicht weisungsgebunden ist. Rat und Vorschläge des Vorstandes oder des Elternbeirates sollten dabei jedoch einvernehmlich Berücksichtigung finden.
3. Vertreter des Kollegiums im Vorstand ist in der Regel ein/eine Gruppenleiter/in.
4. Personelle Maßnahmen, wie die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern oder die Aufnahme oder der Ausschluss von Kindern sollen auf Vorschlag des Kollegiums geschehen. Wird der Vorstand aus gewichtigen Gründen, etwa wegen zerrütteten Vertrauensverhältnisses, von sich aus zum Handeln veranlasst, soll es im Einvernehmen mit dem Kollegium geschehen; wobei dies nicht zwingend ist, wenn eine dem Vereinszweck dienliche Zusammenarbeit mit der von der Maßnahme betroffenen Person nicht zu erwarten ist.

§ 11 Elternbeirat

1. Die Mitglieder des Elternbeirates werden am ersten Elternabend zu Beginn des Kindergartenjahres gewählt.
Die Erziehungsberechtigten jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte je zwei Vertreter als Elternbeiratsmitglieder. Scheidet einer von ihnen vorzeitig aus dem Elternbeirat aus, muss am nächsten Elternabend ein Ersatzmitglied aus der betreffenden Gruppe gewählt werden.
2. Vorstandsmitglieder und deren Ehepartner können nicht gleichzeitig Mitglied des Elternbeirates sein.
3. Der Elternbeirat steht den Erziehungsberechtigten bei allen den Kindergartenbetrieb betreffenden Fragen beratend zur Verfügung.
4. Der Elternbeirat kann sich jederzeit alleine treffen und sich diesbezüglich eine eigene Ordnung geben. Er muss zusammentreten, wenn mehr als ein Viertel seiner Mitglieder eine Sitzung einfordern. Außerordentliche Elternbeiratssitzungen sind bei Bedarf außerdem vom Vorstand des Vereins oder vom Mitarbeiterkollegium einzuberufen. Weitere Aufgaben finden sich in den ministerialen Richtlinien zu § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Gleichzeitig mit dem Beschluss ist ein Liquidator zu bestellen.
3. Die Vermögensregelung des Vereins erfolgt gemäß § 2, Abs. 6.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sie soll notfalls durch eine Satzungsänderung so umgedeutet oder abgeändert werden, dass der mit den vorgenommenen Bestimmungen verbundene Zweck bestmöglich verwirklicht wird.

Sindelfingen, im November 2016